



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen H1206-A-00003-0353-III 7
Dokument-Nr.

Per E-Mail an:

Bundesministerium der Finanzen
Referat V A 2
Astrid Westhoff
VA2@bmf.bund.de

Bearbeiter/in Herr Dr. Mand
Durchwahl (0611) 32 -134137
-Mail Matthias.Mand@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen V A 2 - FV 4000/00304/002/002
Ihre Nachricht vom 4. Juni 2025 (DOK: COO.7005.100.2.12157034)

Datum 12. Juni 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz sowie zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes und des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes;
Länder- und Beiratsanhörung**

Sehr geehrte Frau Westhoff,

für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf bedanke ich mich. Vorbehaltlich einer in der Kürze der von Ihnen gesetzten Frist nicht möglichen politischen Abstimmung sind aus unserer Sicht die folgenden Punkte anzumerken:

Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben sich am 9. Mai 2025 darauf verständigt, den Verteilungsmechanismus unter den Ländern nach angemessener Zeit zu evaluieren. Diese Verständigung sollte in den Gesetzestext des StruKom-LäG aufgenommen werden. Aus Sicht des Landes Hessen sollte daher **§ 2 StruKom-LäG** wie folgt ergänzt werden:

„(4) Der Verteilungsmechanismus gemäß Absatz 1 wird regelmäßig, spätestens jedoch nach fünf Jahren, durch den Stabilitätsrat evaluiert.“

Änderung des Stabilitätsratsgesetzes

Aus Sicht des Landes Hessen ist **§ 7 Abs. 2 StabiRatG** im Referentenentwurf wie folgt zu ergänzen:

„(2) Der Stabilitätsrat überprüft zweimal jährlich, im Frühjahr vor Abgabe des deutschen Fortschrittsberichts an die Europäische Kommission, die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades.“



Eine Befassung des Stabilitätsrates mit dem deutschen Fortschrittsbericht erst nach dessen Übermittlung an die Europäische Kommission hätte lediglich nachrichtlichen Charakter und würde insofern der gesetzlichen Überwachungsaufgabe des Gremiums nicht gerecht. Insbesondere wären die Vertreter des Bundes im Stabilitätsrat nach Abgabe des Berichts in ihrer Position absehbar weitgehend festgelegt. Daher ist die Befassung des Stabilitätsrates vor Übermittlung des Fortschrittsberichts durch die Bundesregierung erforderlich.

Auch bei dem mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan gibt der Stabilitätsrat vor der Einreichung durch die Bundesregierung eine Stellungnahme zu dem darin enthaltenen Nettoausgabenpfad ab. Eine Befassung des Stabilitätsrates ist kontinuierlich vor der Positionierung der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich.

Änderung des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes

Aus Sicht des Landes Hessen ist **§ 2 Abs. 1 SZAG** im Referentenentwurf folgender Satz am Ende des Absatzes 1 anzufügen:

„Werden Sanktionszahlungen vor dem 01. Januar 2044 begründet, trägt der Bund die Sanktionszahlungen.“

Die Grundgesetzänderung vom März 2025 eröffnet dem Bund insbesondere mit Blick auf das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von 500 Milliarden Euro einen erheblichen zusätzlichen Verschuldungsspielraum in den kommenden Jahren. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhe der gesamtstaatlichen Kreditaufnahme in Deutschland künftig zu einer Verletzung der EU-Fiskalregeln führen könnte. Im Fall eines hierdurch begründeten Sanktionsverfahrens der EU wären auch die Länder betroffen, da sie gemäß Art. 109 Abs. 5 GG einen Anteil von 35 Prozent der Sanktionszahlungen zu tragen hätten.

Sollte in Zukunft eine solche Verletzung der EU-Fiskalregeln eintreten, dürfte diese aus heutiger Sicht – insbesondere aufgrund der durch das „Fiskalpaket“ geschaffenen Möglichkeiten – mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend durch den Bund verursacht werden. Eine Beteiligung der Länder an hierdurch begründeten Sanktionen erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und sollte daher zumindest während der Laufzeit des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Rüdiger